BEBAUUNGSPLAN „ENGELFRIEDSHALDE"

MASSTAB 1:500

Bauvorschriften

zum

Bebauungsplan "Engelfriedshalde"

B.V. 1: Art der baulichen Nutzung:
Baustreifen (1) u. (2):
Reines Wohngebiet
(Landhausgebiet i. S. d. OBS. Teil I vom 22.10.1938)

Maß der baulichen Nutzung:
Baustreifen (1): ein Vollgeschoß + talseitiges Sockelgesch.
Grundflächenzahl: 0,25

Baustreifen (2): zwei Vollgeschosse
Grundflächenzahl: 0,25

Bauweise: offen

B.V. 2: Die dargestellten Firstrichtungen (Hausrichtungen) sind verbindlich.

B.V. 3: Dachausbildung in der Regel ziegelgedecktes Satteldach
Dachneigung in (1) = 18° - 22°
Dachneigung in (2) = 28° - 32°
Dachaufbauten und Dacheinschnitte sind untersagt.

B.V. 4: ~~Traufhöhe der Gebäude in (1) bergseitig höchstens 4,00 m~~
talseitig höchstens 6,50 m,
~~in (2) höchstens 6,50 m.~~
lt. Beschluß d. Gem. Rats v. 22.7.63 aufgehoben.

B.V. 5: Garagen, soweit sie nicht mit dem Wohnhaus verbunden oder bergseits als Erdgarage gebaut werden können, sollen als Doppel- oder Reihengaragen mit den Nachbarn in den Vorgärten oder Vorplätzen mit Pultdach (Dachneigung 8°) erstellt werden.

B.V. 6: Als Einfriedigungen an den öffentlichen Straßen und Wegen sind Scherenzäune (max. Höhe = 0,80 m) oder Hecken (max. Höhe = 1,50 m) in Anpassung an die unmittelbare Nachbarschaft zugelassen.

Abstandsregel: Zwischen den Baustreifen (1) und (2):
Grenzabstand mindestens = 3,00 m
Summe der seitlichen Grenzabstände mind. 8,00 m

~~Auf die besondere Satzung wird verwiesen.~~

Zeichenerklärungen

——— = Baugrenze

▭ = Nicht überbaubare Grundstücksfläche

Die weiteren farblichen Darstellungen entsprechen den bisherigen Vorschriften der V.V. § 5 zur Württ. Bauordnung.

Genehmigt durch Erlaß des Reg. Präs. Südwürtt.-Hohenz. vom 7. 2. 1964 Nr. 2115/63 und am 13. 2. 1964 öffentlich bekanntgemacht.
z. B. Tübingen, den 30. 11. 1964
Bürgermeisteramt
In Vertretung
Stadtbaudirektor

Achtung:
Alle Höhenangaben sind Tübinger Höhen

Blau geändert:
Tübingen, den 22. 7. 63

Grün geändert:
Tübingen, den 26. 9. 63

TÜBINGEN, DEN 16. 4. 63
BÜRGERMEISTERAMT
STADTPLANUNGSAMT STADTVERMESSUNGSAMT
Stadtoberverm.-Ingenieurrat

213